

VERBOTE UND KENNZEICHNUNG VON EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN



LANDKREIS HARZ

Was ist ein Einwegkunststoffprodukt?

Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, welches nicht mehrfach genutzt wird. Es ist somit nicht dafür konzipiert, mittels Wiederbefüllung oder Wiederverwendung mehr als einmal für den Zweck verwendet zu werden, für welchen es hergestellt wurde.

Verbote:

Mit Inkrafttreten der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) ist das Inverkehrbringen von folgenden Einwegartikeln aus Kunststoff (auch „Bioplastik“) seit dem 03.07.2021 untersagt:

- Wattestäbchen (außer für medizinischen Einsatz)
- Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Esstäbchen
- Teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe
- Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol (Styropor)
- Getränkebehälter und Getränkebecher („To-Go-Becher“) aus expandiertem Polystyrol (Styropor)

Kennzeichnungspflichten:

Mit den Regelungen der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV) wird bestimmt, dass seit dem 03.07.2021 bestimmte Einwegkunststoffprodukte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie folgend gekennzeichnet sind:

Hygieneeinlagen und Feuchttücher
für Körper und Haushaltspflege



Filter in Kombination mit Tabakprodukten

Tampons und Tamponapplikatoren



Getränkebecher



Ansprechpartner des Landkreises Harz:

Bei Fragen rund um das Thema Einwegkunststoffprodukte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallbehörde gern zur Verfügung.

Telefon: 03941/59 70 57 62

E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de

